TOP:

Viernheim, den 01.10.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	830-05
Diktatzeichen:	Hä
Drucksache:	VL-93-2018/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Beschlussvorlage

Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt dem Abschluss des Strom- sowie des Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH in den vorliegenden Fassungen (**Anlagen 1 und 2**) zu.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Konzessionsvertrag für Strom, Erdgas, Wasser und Fernwärme läuft bekanntlich am 20.10.2019 aus.

Bezüglich der Sparten Wasser und Fernwärme ist der bestehende Konzessionsvertrag durch entsprechende Nachträge vorzeitig beendet worden. Die neuen Verträge für Wasser und Fernwärme wurden mit Wirkung zum 01.01.2018 abgeschlossen.

Die Sparten Strom und Gas sind ebenfalls getrennt abzuschließen und - abweichend von Wasser und Fernwärme - auszuschreiben.

Am 02.10.2017 ist im Bundesanzeiger fristgemäß bekannt gemacht worden, dass die Konzessionsverträge Strom bzw. Gas am 20.10.2019 enden. Energieversorgungsunternehmen wurden zur Teilnahme an den Konzessionsvergabeverfahren aufgefordert.

Innerhalb der Interessenbekundungsfristen haben mehrere Unternehmen, neben der Stadtwerke Viernheim GmbH, Interessenbekundungen abgegeben.

Bezüglich der Vergabe und dem Abschluss von Konzessionsverträgen ist vom Gesetzgeber ein umfangreicher und sehr komplexer Regelungsrahmen vorgegeben worden. Die §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthalten rudimentäre Regelungen zur Vergabe der Konzession, welche durch die Rechtsprechung und Behördenpraxis unter Rückgriff auf Kartellrecht und das europäische Primärrecht weiter ausdifferenziert wurden.

Die Konzessionsvergabe muss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen. Dies soll insbesondere dadurch gewährleistet sein, dass die Angebote der Bewerber anhand

von zuvor durch die Kommune festgelegten und dem Bewerber mitgeteilten Auswahlkriterien (welche vorrangig die Ziele des § 1 EnWG, d.h. eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung betreffen und den Bewerber klar erkennen lassen, was die Gemeinde möchte) analysiert und bewertet werden. D.h. die Auswahlkriterien und deren Gewichtung müssen den Bewerbern vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden.

Jegliche Vorfestlegung auf einen bestimmten Bewerber ist unzulässig und führt zur Nichtigkeit eines mit diesem Bewerber abgeschlossenen Konzessionsvertrages.

Dementsprechend wurden die Auswahlkriterien, zunächst für das Konzessionsvergabeverfahren Strom, aufgestellt und durch den Magistrat in seiner Sitzung am 23.04.2018 beschlossen. Im Anschluss ergingen diese den Bewerbern in Form eines Verfahrensbriefes, mit der Aufforderung, zunächst ein unverbindliches Angebot abzugeben.

Die Bewerber, außer der Stadtwerke Viernheim GmbH, haben anschließend ihre Interessenbekundungen zurückgezogen. Im Ergebnis war demnach nur noch ein Interessent vorhanden.

Mangels Vorliegen mehrerer Angebote findet folglich ein "Wettbewerb um die Netze" nicht mehr statt; eine wettbewerbliche Auswahlentscheidung kann demnach nicht erfolgen. Die Stadt hat wettbewerbliche Konzessionsvergabeverfahren entsprechend den einschlägigen Vorschriften eröffnet, in welchen jedoch nur ein Interessent, die Stadtwerke Viernheim GmbH, verblieben ist. Diese ist bereits langjährige Betreiberin des Gas- und des Stromnetzes vor Ort und seitens der Verwaltung bestehen keinerlei Bedenken gegen eine Weiterführung der Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der Inhalte der abzuschließenden Konzessionsverträge sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung zu beachten. Danach dürfen Konzessionsabgaben nur in einem bestimmten Maximalumfang vereinbart und neben den dort vorgesehenen Ausnahmen insbesondere keine Nebenleistungen durch das Energieversorgungsunternehmen versprochen werden, denen keine angemessene marktübliche Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht.

Mit der Stadtwerke Viernheim GmbH ist abgestimmt worden, dass die Inhalte des schon beschlossenen Wasserkonzessionsvertrages sowie des Fernwärmegestattungsvertrages, soweit möglich, ebenso für die neu abzuschließenden Konzessionsverträge Strom bzw. Gas gelten sollen, z.B. Bau und Betrieb der Anlagen, Baukoordinationen, etc. Dies ist auch die Auffassung der Verwaltung, sodass grundsätzlich in wesentlichen Regelungsbereichen einheitliche Verträge vorliegen und dadurch Synergien gewonnen werden können.

Die als **Anlagen 1 und 2** beigefügten und mit der Stadtwerke Viernheim GmbH abgestimmten Konzessionsverträge sind kommunalfreundlich ausgebildet und entsprechen im Übrigen branchenüblichen Verträgen. So sind insbesondere kommunalfreundliche Regelungen zu Abstimmungen bei Baumaßnahmen, zur Auskunftserteilung über das Netz und den Netzbetrieb, zu Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an gemeindlichen Wegen und zur Oberflächenwiederherstellung bei Baumaßnahmen der Stadt sowie zur Ermittlung eines Übernahmeentgelts enthalten. Dementsprechend stellen die Konzessionsverträge eine gute Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Viernheim GmbH dar.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen den bisherigen und künftigen vertraglichen Regelungen ist als **Anlage 3** eine entsprechende Synopse und als **Anlage 4** der bestehende Konzessionsvertrag beigefügt.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung ist seitens der Verwaltung der Abschluss der Verfahren im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen und es kann die Vertragsunterzeichnung erfolgen.

Der Magistrat wird sich in seiner Sitzung am 15.10.2018 und der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 17.10.2018 mit dieser Angelegenheit befassen. Über die Ergebnisse wird in der Sitzung berichtet.